



Amt der Tiroler Landesregierung

**Landesagrarsenat**

Telefon +43(0)512/508-2532

Fax +43(0)512/508-2535

agrarsenat@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Agrargemeinschaft Stanz b.L., Stanz;  
Feststellung**

Geschäftszahl LAS – 1082/7-10

Innsbruck, 05.05.2011

## ERKENNTNIS

Der Landesagrarsenat beim Amt der Tiroler Landesregierung hat in der Sitzung am 05.05.2011 unter dem Vorsitz von

Dr. Maximilian Aicher

im Beisein der Mitglieder

Senatspräs. des OLG Dr. Klaus Höfle	) als Mitglieder
Richter des LG Dr. Reinhard Santer	) aus dem
Richter des LG Mag. Richard Obrist	) Richterstande
Berichterstätter Dr. Georg Gschnitzer	
HR Dipl.Ing. Artur Perle	
Dipl.Ing. Anton Fuchs	
Dipl.Ing. Andrä Neururer	

und der Schriftführerin Silvia Kranebitter

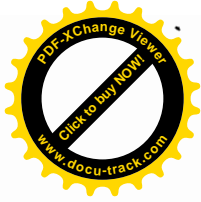
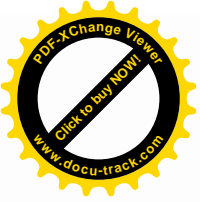
über die gegen den Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz vom 15.11.2010, AgrB-R777/105-2010, eingebrachte Berufung der Partei

**Agrargemeinschaft Stanz b.L.**

gemäß § 66 Abs. 4 AVG in Verbindung mit § 73 lit. d TFLG 1996 wie folgt

**erkannt:**

**Die Berufung der Agrargemeinschaft Stanz b.L. wird als unbegründet abgewiesen.**



Gemäß § 7 Abs. 2 Agrarbehördengesetz 1950 i.d.g.F. ist gegen dieses Erkenntnis eine weitere Berufung nicht zulässig.

#### Hinweis:

Gegen dieses Erkenntnis kann binnen sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein und mit € 220,-- vergibt werden.

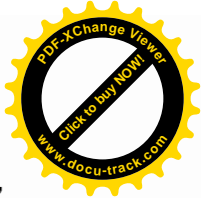
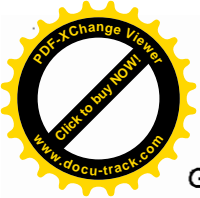
## BEGRÜNDUNG

Mit Eingabe vom 07.06.2010, eingelangt bei der Agrarbehörde am 11.06.2010, beantragte die Gemeinde Stanz bei Landeck, vertreten durch deren Bürgermeister Alois Miemelauer, die Erlassung eines Feststellungsbescheides, ob das Regulierungsgebiet der Agrargemeinschaft (im Folgenden: AGM) Stanz aus Gemeindegut hervorgegangen ist. Trotz erstinstanzlicher Aufforderung (Schreiben vom 11.06.2010) an den Obmann Ferdinand Peer hat sich die AGM Stanz zum Antrag der Gemeinde nicht geäußert.

Mit Bescheid vom 15.11.2010, AgrB-R777/105-2010, stellte die Agrarbehörde I. Instanz unter Spruchpunkt 1) fest, dass die Grundstücke des Regulierungsgebietes der AGM Stanz bei Landeck in EZ 185 GB 84013 Stanz, mit den Grundstück-Nummern 88, 180/1, 182/2, 476/1, 476/4, 476/6, 761, 762, 820/1, 820/2, 820/5, 820/6, Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1966, LGBl. Nr. 74/1996 i.d.F. LGBl. Nr. 7/2010, sind. Nach Spruchpunkt 2) wurde mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Bescheides gemäß § 38 Abs. 2 TFLG 1996 veranlasst, im Eigentumsblatt der EZ 185 GB 84013 Stanz die Bezeichnung „Gemeindegutsagrargemeinschaft“ ersichtlich zu machen.

Zur Begründung ihrer Entscheidung führte die Erstbehörde nach Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen auf das Wesentliche zusammengefasst aus, dass mit Bescheid vom 25.04.1966, Zl. IIIb1-256/5, die Agrarbehörde auf Antrag von 38 Nutzungsberechtigten das Verfahren zur Regulierung der gemeinschaftlichen Benützung- und Verwaltungsrechte für das Gemeindegut der Gemeinde Stanz, bestehend aus der Liegenschaft in EZ 34 II KG Stanz, eingeleitet habe.

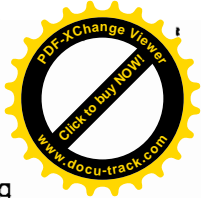
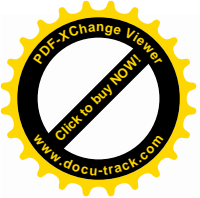
Im Bescheid der Agrarbehörde vom 22.06.1966 zu Zl. IIIb1-1080/8 („Liste der Parteien und Verzeichnis der Anteilsrechte“) finde sich unter Punkt I. die Feststellung, dass das Regulierungsgebiet Gemeindegut im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d Flurverfassungslandesgesetz 1952 darstelle. Darüber hinaus verwies die Erstbehörde auf den zu Zl. IIIb1-276/11 am 02.02.1967 erlassenen Regulierungsplan, in welchem unter Punkt I. der Haupturkunde die vorgenannte Feststellung wiederholt worden sei. Als Eigentümer der näher bezeichneten Grundstücke sei im zitierten Regulierungsplan die Agrargemeinschaft Stanz b.L. festgestellt worden. Hierfür sei eine neue Einlagezahl, EZ 185 II GB Stanz, eröffnet worden.



Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende Berufung der Agrargemeinschaft Stanz b.L., welche rechtzeitig am 30.11.2010 eingebracht wurde. Darin wird der erstinstanzliche Bescheid seinem gesamten Umfang nach angefochten. Die Berufungswerberin, rechtsfreundlich vertreten durch RA Univ.-Doz.Dr. Bernd A. Oberhofer, Rechtsanwalt in Innsbruck, macht Mangelhaftigkeit des Verfahrens und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend. Zum Berufungsgrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens wird mit näherer Begründung ausgeführt, dass der erstinstanzliche Bescheid wegen Stoffsammlungsmängel zu beheben und ein Sachbefund zu den wahren Eigentumsverhältnissen aufzunehmen wäre. Was den Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung anlangt, wird einerseits die gemeindegutsbeendende Wirkung der im Zuge der Regulierung erfolgten Teilungsvereinbarung ins Treffen geführt sowie werden andererseits umfangreiche Rechtsüberlegungen zu den Eigentumsverhältnissen am Regulierungsgebiet dargetan. Diese Ausführungen münden schließlich in der Schlussfolgerung, dass aus dem Forstservitutenablösungsvergleich aus dem Jahre 1848 kein wahres Eigentum der Ortsgemeinde Stanz hervorgegangen sei, vielmehr daraus Eigentum der alten „Agrargemeinde Stanz“, der nichtregulierten Agrargemeinschaft, entstanden wäre. Unter Hinweis auf die Vergleichsurkunde vom 20.02.1926, verfacht am 26.06.1926, wird weiters vorgebracht, dass die Gegenleistung zu diesem Vergleich ausschließlich von den Stammsitzliegenschaftsbesitzern aufgebracht worden sei. Da für die nicht regulierte AGM kein gesetzlich anerkanntes Organisationsmodell bestanden habe, habe sich ab dem Zeitpunkt der Errichtung der politischen Ortsgemeinde erstere durch letztere vertreten lassen. Demzufolge wäre im Vergleich vom 20.02.1926 der Erwerb von der Ortsgemeinde für Agrargemeinde Stanz erfolgt.

Die Gemeinde Stanz b. L. hat sich über Aufforderung mit Schriftsatz vom 07.03.2011, rechtsfreundlich vertreten durch RA Dr. Andreas Brugger in Innsbruck, zur Berufung der AGM Stanz geäußert. Sie verweist darauf, dass aus einer Feststellung gemäß § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952 die Gemeindegutseigenschaft der davon betroffenen Grundstücken folge. Zur Untermauerung dieses Berufungsvorbringens wird auf das Verfassungsgerichtshofurteil vom 11.06.2008, B 446/07-30, Original Seite 12 unten und Seite 13 oben, Bezug genommen. Sie wendet sich gegen die Aufnahme eines rechtshistorischen Sachbefundes mit der Argumentation, dass es sich vorliegend um die Lösung von Rechtsfragen und keine Sachverständigenfragen handle. Zur behaupteten Teilung wird entgegnet, dass die Liegenschaft in EZ 185 GB Stanz durch Teilung nicht ihre Gemeindegutseigenschaft verloren habe bzw. keine Auseinandersetzung mit der Gemeinde erfolgte. Dies ergebe sich schon aus dem Umstand, dass der Gemeinde Stanz im Regulierungsplan vom 02.02.1967 ein 20%iges Anteilsrecht an den Holznutzungen eingeräumt und den anteilsberechtigten Mitgliedern lediglich Anteilsrechte in Form von Holzbezugs- und Weiderechten zuerkannt worden sei. Weitere detaillierte Ausführungen in der Gegenäußerung beziehen sich auf die Teilungsbefehle Maria Theresias, auf die Waldservitutenablösung aufgrund des ah. Patents vom 06.02.1847, zu den Fraktionen, zu den Unterschieden zwischen WWSG-Rechten und Nutzungsrechten am Gemeindegut, zur Vertretung der Gemeinden vor der Waldservituten-Ausgleichskommission sowie zur Einheit der Gesetzessprache. Darauf stützend wurde schließlich beantragt, der Berufung der AGM keine Folge zu geben.

Mit Schriftsatz vom 26.04.2011 hat die berufungswerbende Agrargemeinschaft ein weiteres, umfangreiches Vorbringen mit Beweisanträgen erstattet. Unter Hinweis auf die Erklärung (Anm.: Schreiben) der Ortsgemeinde Stanz vom 19.5.1966 wurde die vereinbarte Teilung des Regulierungsgebietes behauptet. Weiters wurde auf die Schreiben der Gemeinde Stanz vom 24.5.1996 (richtig wohl: 1966) und 16.8.1966 sowie auf die agrarbehördlichen Bescheide vom



22.6.1966, Zl. IIIb1-1080/8, und 22.2.1967, Zl. IIIb1-276/11, mit der Schlussfolgerung Bezug genommen, dass das Regulierungsgebiet geteilt und die Ortsgemeinde ihren Vorstellungen entsprechende Flächen erhalten habe, sodass ein Anspruch gemäß § 33 Abs. 5 TFLG ausgeschlossen sei. Schließlich erfolgte die Vorlage eines Urkundenkonvoluts mit Schriftsatz der Agrargemeinschaft vom 02.05.2011

**Der Landesagrarsenat hat über die vorliegende Berufung wie folgt erwogen:**

***I. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt***

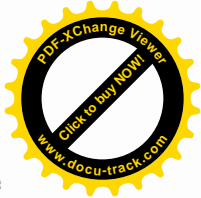
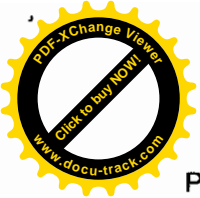
Zum Zeitpunkt der Grundbuchsanlage in Stanz (Post-Nr. 65/1) wurde in der EZ 34 II GB Stanz das Eigentumsrecht für die Gemeinde Stanz teils aufgrund von Ersitzung, teils nach dem Waldservitutenvergleichsprotokolls vom 17.12.1847, folio 2363 aus 1852 (Nachtrag II., Nr. 2.), und hinsichtlich der Grundparzelle 763 aufgrund der Vergleichsurkunde vom 20.02.1926, verfacht am 26.07.1926, sub folio 1486 (Nachtrag III., Nr. 2.), einverleibt. Das Vergleichsprotokoll der k.k. Waldservituten-Ausgleichskommission vom 17.12.1847, betreffend den Gemeinden Stanz, Angedair und Perfuchs, weist am Ende ein Zustimmungsvermerk des tirolischen Guberniums als Kommunalkuratelbehörde auf.

Mit Eingabe vom 09.12.1965 an das Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz beantragten 38 Nutzungsberechtigte die Regulierung des Waldes und der Weide der KG Stanz b. L.

Der damalige Bürgermeister von Stanz b.L. wurde daraufhin mit Schreiben vom 21.03.1966 zu Zl. IIIb1-256/4 seitens der Landesregierung für das Verfahren zur Regulierung des Gemeindegutes der Gemeinde Stanz zum Gemeindevertreter bestellt. Vor Erlassung des Einleitungsbescheides fand am 21.04.1966 in Stanz eine Verhandlung zur Instruierung des Antrages, zur Feststellung des Regulierungsgebietes, der nutzungsberechtigten Parteien und des Umfangs der Anteilsrechte, einschließlich des Anteilsrechts der Gemeinde Stanz, sowie zum Abschluss allfälliger Parteienübereinkommen statt. Mit Bescheid vom 25.04.1966, Zl. IIIb1-256/5, leitete die Agrarbehörde das Verfahren zur Regulierung der gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte für das Gemeindegut der Gemeinde Stanz, bestehend aus den Liegenschaften in EZ 34 II KG Stanz, ein. Am 18.05.1966 wurde zwischen der Gemeinde Stanz, vertreten durch den Gemeindevorstand, auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.05.1966 und den Vertretern der Nutzungsberechtigten von Stanz in Wald und Weide eine Vereinbarung getroffen. Danach sollte unter anderem der der Gemeinde gehörende näher bezeichnete Wald in Stanz ins Eigentum der Nutzungsberechtigten übertragen werden. An Besitz und Nutzung behielt sich die Gemeinde ein 20%iges Anteilsrecht vor. Die Lasten sollte die Gemeinde Stanz zum gleichen Anteil tragen.

In der Folge erließ die Agrarbehörde am 22.06.1966 zu Zl. IIIb1-1080/8 den Bescheid mit der Bezeichnung „Liste der Parteien und Verzeichnis der Anteilsrechte“ für die Regulierung des Gemeindegutes der Gemeinde Stanz. Das Regulierungsgebiet wurde unter Angabe des Katasterausmaßes bestehend aus den Grundparzellen 88, 180, 182/2, 476/1, 761, 762, 820/1 und 820/2, je in EZ 34 II vorgetragen, festgelegt. Die Gp. 476/1 wurde nur hinsichtlich des so genannten Langackerraines bis zur westlichen Grenze der Gp. 477 Teil des Regulierungsgebietes, die restliche





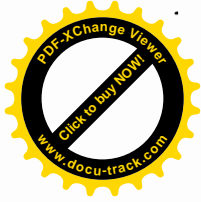
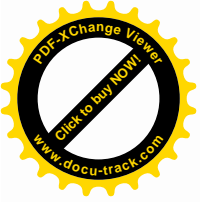
Parzelle wurde als Gemeindevermögen qualifiziert. Zu den Grundparzellen 820/1 und 820/2 wurde ausgesprochen, dass diese bei der Teilung des Zehentschaftsgutes zwischen der Stadtgemeinde Landeck und der Gemeinde Stanz dem Regulierungsgebiet zugeschrieben werden. Unter Punkt I. dieses Bescheides findet sich die Feststellung der Agrarbehörde, dass das Regulierungsgebiet als Gemeidegut der Gemeinde Stanz ein agrargemeinschaftliches Grundstück im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d des Flurverfassungslandesgesetzes vom 16.07.1952, LGBl. Nr. 32 (FLG), ist. Als übliche regelmäßige Nutzungen wird unter Punkt II. die Holz- und Weidenutzung festgestellt. Der politischen Gemeinde Stanz wurde ein Anteilsrecht im Ausmaß von 20% der Nutzungen = 13,5 Anteile, jedoch nur der Holznutzungen, zugesprochen. Im Rahmen der Festlegung der Nutzungsmodalitäten (unter Punkt IV.) wurde erwähnt, dass die Gemeinde Stanz aus ihrem Anteilsrecht den Bedarf der alten Schule und den über den Losteil hinausgehenden Bedarf des Widums zu decken hat. Überdies wurde allen Viehhaltern in der Gemeinde das Recht zur Weideausübung mit dem Überwinterungsviehstand eingeräumt (Seite 8 des Regulierungsplanes).

Mit Schreiben vom 16.08.1966 wandte sich der Bürgermeister der Gemeinde Stanz mit der Mitteilung an die Agrarbehörde, dass auch der 20%ige Besitz am bisherigen Gemeindewald und nicht nur die Nutzung unter Punkt III. des zitierten Bescheides eingetragen werden möge.

Schließlich erging am 02.02.1967 zu Zl. IIIb1-276/11 der Regulierungsplan der Agrarbehörde. Der Feststellung des Regulierungsgebietes voraus ging die Teilung der Grundparzellen 476/1, 820/1 und 820/2 nach Maßgabe des Lageplanes des Amtes der Tiroler Landesregierung Abt. III d3 vom 12.12.1966 sowie des Besitzstand- und Abfindungsausweises, welche einen wesentlichen Bestandteil der Haupturkunde bilden. Darauf aufbauend wurde unter I. B der Haupturkunde die Anordnung getroffen, in EZ 34 II KG Stanz das Eigentumsrecht hinsichtlich der Grundparzellen 88, 180, 182/2, 476/1, 761, 762, 476/4, 820/1 und 820/2 der KG Stanz für die AGM Stanz unter der Eröffnung einer neuen Einlagezahl einzuverleiben. Ebenso wurde neuerlich festgehalten, dass dieses Gebiet als Gemeidegut der Gemeinde Stanz ein agrargemeinschaftliches Grundstück im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d des Flurverfassungslandesgesetzes vom 16.07.1952, LGBl. Nr. 32, ist. Die politische Gemeinde Stanz erhielt unter Punkt III. der Haupturkunde ein Anteilsrecht von 20% der Nutzungen = 13,5 Anteile, jedoch nur der Holznutzungen, zugesprochen. Außerdem wurden mit dem Regulierungsplan ein Wirtschaftsplan für die AGM Stanz sowie Verwaltungssatzungen erlassen. Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Landeck vom 18.04.1967 zu Geschäftszahl 375/67 wurden die rechtskräftigen Ergebnisse des Regulierungsplanes verbüchert. In der neu eröffneten EZ 185 II KG Stanz wurde das Eigentumsrecht für die AGM Stanz mit den vorhin näher bezeichneten Grundstücken nach Maßgabe des Regulierungsplanes (Punkt I.B der Haupturkunde) einverleibt. Der Abschluss des Regulierungsverfahrens erfolgte mit Kundmachung der Agrarbehörde vom 27.04.1967 zu Zahl IIIb1-276/13.

Mit agrarbehördlichem Bescheid vom 16.10.1998 zu Zl. IIIb1-R777/95-1998 verfügte die Agrarbehörde I. Instanz die Inkraftsetzung neuer Satzungen und erklärte diese zum Bestandteil des Regulierungsplanes.

Ein Vergleich des aktuellen Grundbuchsstandes der EZ 185 GB 84013 Stanz mit jenem anlässlich der Übertragung des Eigentums an den Regulierungsgrundstücken auf die AGM Stanz zeigt, dass die im Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides als Gemeidegut festgestellten Grundstücke bereits anlässlich des Regulierungsverfahrens zum Gutsbestand der dem Verfahren unterzogenen Liegenschaft gehört haben bzw. aus Teilungen dieser Grundstücke hervorgegangen sind.



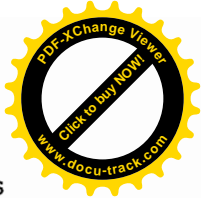
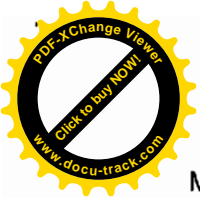
## **II. Rechtliche Beurteilung**

Zur Zuständigkeit der Agrarbehörde zur Entscheidung über den Feststellungsantrag der Gemeinde Stanz b.L. ist auf § 73 lit. d des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996, Landesgesetzblatt Nr. 74/1996 in der Fassung LGBl. Nr. 7/2010, (im Folgenden: TFLG 1996) zu verweisen. Danach steht der Agrarbehörde außerhalb eines Verfahrens nach § 72 leg. cit. die Entscheidung über die Frage zu, ob Gemeindegut oder Gemeindevermögen vorliegt oder ob es sich um Grundstücke nach § 33 Abs. 2 lit. d handelt. Nach § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 sind agrargemeinschaftliche Grundstücke, unbeschadet Rechte aus einer bereits vollendeten Ersitzung, insbesondere Grundstücke, die vormals im Eigentum einer Gemeinde gestanden sind, durch Regulierungsplan ins Eigentum einer AGM übertragen wurden, vor dieser Übertragung der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften gedient haben und nicht Gegenstand einer Hauptteilung waren (Gemeindegut).

Die in der zuletzt wiedergegebenen gesetzlichen Bestimmung für die Qualifikation als Gemeindegut kumulativ geforderten Tatbestandsmerkmale treffen auf die im Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides angeführten Grundstücke zu. Wie bereits unter den Sachverhaltsfeststellungen dieses Erkenntnisses ausgeführt, wurde mit dem Zeitpunkt der Grundbuchsanlage in Stanz in der EZ 34 II GB Stanz das Eigentumsrecht für die Gemeinde Stanz teils aufgrund von Ersitzung, teils nach dem Waldservitutenvergleichsprotokolls vom 17.12.1847 und hinsichtlich der Grundparzelle 763 aufgrund der Vergleichsurkunde vom 20.02.1926 einverleibt.

Aus den Aktenunterlagen ergibt sich kein Anhaltspunkt dafür, dass zwischen der politischen Gemeinde Stanz und der AGM Stanz eine Hauptteilung (Generalteilung) bereits vor Durchführung des Regulierungsverfahrens erfolgt wäre. Die der Feststellung des Regulierungsgebietes vorausgegangene Teilung von Grundparzellen ist mit der Rechtsfigur einer Hauptteilung nicht auf eine Stufe zu stellen. Eine Hauptteilung ist durch einen Hauptteilungsplan charakterisiert, der sich auf die Feststellung des auf jede Partei entfallenden Teiles des bisher gemeinschaftlichen Gebietes und die anlässlich der Hauptteilung notwendige Regulierung der rechts- und wirtschaftlichen Verhältnisse erstreckt (vergleiche hierzu § 48 TFLG 1996). Ein solches Hauptteilungsverfahren hat im vorliegenden Fall nicht stattgefunden, ein Hauptteilungsplan ist den Aktenunterlagen nicht zu entnehmen.

Wenn die berufungswerbende Agrargemeinschaft verneint, dass eine Teilung des Regulierungsgebietes zwischen der Gemeinde und den Nutzungsberechtigten stattgefunden habe, so ist sie damit nicht im Recht. Vielmehr wurde – wie der agrarbehördliche Bescheid vom 22.6.1966 („Liste der Parteien und Verzeichnis der Anteilsrechte“) unmissverständlich zum Ausdruck bringt – nur jener Teil der Gp. 476/1 in das Regulierungsgebiet aufgenommen, welcher sich vom „sog. Langackerrain bis zur westlichen Grenze der Gp. 477“ erstreckte. Hingegen wurde die Restparzelle als Gemeindevermögen qualifiziert und deshalb erst gar nicht Bestandteil des Regulierungsgebietes. In Bezug auf die Grundparzellen 820/1 und 820/2 ist gleichermaßen auf den vorhin zitierten Bescheid zu verweisen, wonach ausgesprochen wurde, dass diese Grundparzellen „bei der Teilung des Zehentschaftgutes zwischen der Stadtgemeinde Landeck und der Gemeinde Stanz dem Regulierungsgebiet zugeschrieben (werden)“. Insofern geht das Teilungsvorbringen ins Leer.



Mit Regulierungsplan vom 02.02.1967 wurde das vormalige Eigentum der Gemeinde Stanz ins Eigentum der AGM Stanz übertragen. Vor dieser Übertragung haben die agrargemeinschaftlichen Grundstücke der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften in der Form von Holz- und Weidenutzung gedient.

Im Regulierungsplan wurden die Gemeinschaftsgrundstücke als solche im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d des Flurverfassungslandesgesetzes vom 16.07.1952, LGBl. Nr. 32, (kurz: FLG) festgestellt. Diese damals in Geltung gestandene Bestimmung hatte folgenden Wortlaut:

*„d) das einer gemeinschaftlichen Benutzung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung unterliegende Gemeindegut, bzw. ehemalige Ortschaft- oder Fraktionsgut.“*

Diese vorstehend wiedergegebene Bestimmung entspricht sinngemäß der geltenden Bestimmung der lit. c des § 33 Abs. 2 TFLG 1996, welche lautet:

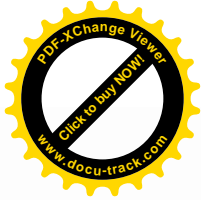
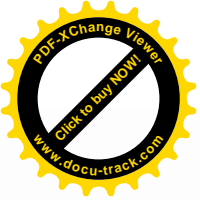
*„c) Grundstücke, die*

- 1. im Eigentum einer Gemeinde stehen und zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften dienen oder*
- 2. vormals im Eigentum einer Gemeinde gestanden sind, durch Regulierungsplan ins Eigentum einer Agrargemeinschaft übertragen wurden, vor dieser Übertragung der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften gedient haben und nicht Gegenstand einer Hauptteilung waren (Gemeindegut);“*

Die rechtliche Qualifizierung des Regulierungsgebietes als agrargemeinschaftliches Grundstück im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d FLG wird bereits durch den Antrag von 38 Nutzungsberechtigten in der Gemeinde Stanz b.L. vom 09.12.1965 zur Regulierung der gemeinschaftlich genutzten Grundstücke in der KG Stanz zum Ausdruck gebracht. Diese Qualifizierung der Regulierungsliegenschaft (vor dem Regulierungsplan: EZ 34 II KG Stanz, mit Verbücherung des Regulierungsplanes: EZ 185 II GB Stanz) als Gemeindegut im Rahmen des Regulierungsverfahrens war zutreffend und wird durch die Nutzungsteilnahme der politischen Gemeinde Stanz mit einem 20%igen Anteilsrecht laut Regulierungsplan erhärtet.

Darüber hinaus ist ein typisches Merkmal des Gemeindegutes, dass es zwar vorrangig dem Zweck der Bedarfsdeckung der nutzungsberechtigten Liegenschaften gewidmet ist (§ 73 Abs. 3 TGO 1949: *„...in erster Linie eine gemeinschaftliche Benutzung von Nutzungsberechtigten gewidmet...“*), aber auch Bedürfnissen der Gemeinde dient (§78 Abs. 1 TGO 1949: *„...und der Bedürfnisse der Gemeinde bestimmt.“* sowie § 68 Abs. 3 TGO 2001: *„...und der Bedürfnisse der Gemeinde dient...“*). Vor diesem Hintergrund findet sich im Regulierungsplan auf Seite 7 der Haupturkunde im Abschnitt IV. unter Punkt 1. folgende Regelung: *„Die Gemeinde Stanz hat aus ihrem Anteilsrecht den Bedarf der alten Schule und den über den Losteil hinausgehenden Bedarf des Widums zu decken.“* Daraus erhellt auch eine öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung des Gemeinschaftsgebietes, was als entscheidendes Kriterium für die Qualifizierung als Gemeindegut zu werten ist (siehe Erkenntnis des Obersten Agrarsenates vom 02.03.1966, Zl. 43-OAS/66).





Überdies ist zu bemerken, dass der Regulierungsplan (Seite 8) allen Viehhaltern in der Gemeinde und nicht nur den Nutzungsberechtigten das Recht zur Weideausübung mit dem Überwinterungsviehstand eingeräumt hat, sodass der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Stanz, vertreten durch den Gemeindevorstand, auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.05.1966 und den Vertretern der Nutzungsberechtigten von Stanz in Wald und Weide vom 18.05.1966 keine gemeindegutsbeendende Wirkung unterstellt werden kann.

Da somit sämtliche Tatbestandsmerkmale der Bestimmung des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 auf die vom angefochtenen Bescheid umfassten agrargemeinschaftliche Grundstücke zutreffen, erfolgte die erstinstanzliche Feststellung von Gemeindegut zu Recht.

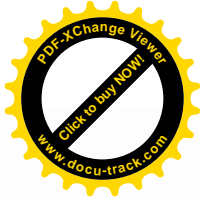
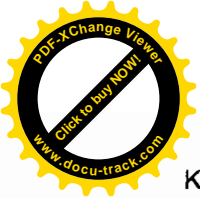
Insoweit mit dem agrarbehördlichen Regulierungsplan vom 02.02.1967 Eigentum am Gemeindegut für die AGM Stanz b.L. festgestellt und dieses nachfolgend verbüchert wurde, ist im Sinne des VfGH-Erkenntnisses vom 11.06.2008, Zl. B 464/07, Eigentum an Gemeindegut auf die AGM übertragen worden, ohne dass dadurch die Eigenschaft von Gemeindegut untergegangen ist („...konnte nicht die Beseitigung der Eigenschaft als Gemeindegut sein...“). Damit „ist Gemeindegut entstanden, dass nun atypischerweise im gemeinsamen Eigentum der Gemeinde und der Nutzungsberechtigten steht und als AGM organisiert ist.“ Zu bemerken ist, dass die Feststellung des Regulierungsgebietes als Gemeindegut keine Auswirkung auf die Einverleibung des Eigentums im Grundbuch für die AGM hat.

Soweit die berufungswerbende AGM ins Treffen führt, aus dem Forstservitutenablösungsvergleich aus dem Jahre 1848 sei kein wahres Eigentum der Ortsgemeinde Stanz hervorgegangen, vielmehr wäre daraus Eigentum der alten „Agrargemeinde Stanz“, der nichtregulierten AGM, entstanden, ist ihr Folgendes zu entgegnen:

Aus Maßnahmen der Tiroler Forstregulierung 1847 ist sowohl Eigentum der politischen Gemeinde als auch Eigentum einer Mehrheit von Berechtigten (§ 33 Abs. 2 lit. a TFLG 1996) hervorgegangen, was im Einzelfall zu prüfen ist. Entsprechend der im Zusammenhang mit der Tiroler Forstregulierung 1847 (kaiserliche EntschlieÙung vom 06.02.1847) zu beachtenden Instruktion zur Durchführung der Forstservitutenablösung vom 01.05.1847 waren nicht nur Holzbezugsrechte (der Rechtsvorgänger der heutigen Stammsitzliegenschaften), sondern auch Gnadenholzbezüge (der nicht holzbezugsberechtigten Untertanen) durch Überweisung einzelner Forsteile in das volle Eigentum, und zwar nicht der einzelnen Untertanen, sondern der betreffenden Gemeinde, soweit es nur immer zulässig war, abzulösen. Für Maßnahmen im Zuge von Verfahren nach der kaiserlichen EntschlieÙung vom 06.02.1847 sind im Rahmen der Tiroler Forstregulierung 1847 nicht nur Rechtholzbezüge, sondern auch Gnadenholzbezüge zur Ablösung gekommen.

In diesem Zusammenhang ist auf das Vergleichsprotokoll der k.k. Waldservituten-Ausgleichskommission vom 17.12.1847, folio 2363 aus 1852, betreffend den Gemeinden Stanz, Angedair und Perfuchs Bezug zu nehmen. Am Ende dieser Urkunde ist ein Zustimmungsvermerk des tirolischen Guberniums als Kommunalkuratelbehörde angebracht. Die Zustimmung der Kommunalkuratelbehörde wäre bei einem Vergleichsabschluss des k.k. Aersars mit einer historischen Agrargemeinde nicht notwendig gewesen. Der Landesagrarsenat wertet diesen Zustimmungsvermerk als weiteres





Kriterium dafür, dass das Eigentum am Gemeinschaftsgebiet vor der Regulierung der politischen Gemeinde Stanz b. L. zugekommen war.

Zu den Berufungsausführungen der AGM Stanz b.L. in Bezug auf die Vergleichsurkunde vom 20.02.1926 ist im Hinblick darauf, dass die vergleichsgegenständliche Grundparzelle 763 KG Stanz vom Regulierungsgebiet laut Regulierungsplan nicht umfasst und folgerichtig auch nicht Gegenstand des angefochtenen Feststellungsbescheides war, nicht näher einzugehen.

Zur Urkundenvorlage der Berufungswerberin im Schriftsatz vom 02.05.2011 ist zu bemerken, dass diese nicht geeignet war, die bisherigen Rechtsausführungen in diesem Erkenntnis in Frage zu stellen. Vielmehr untermauert gerade das (neben anderen Urkunden) vorgelegte Protokoll der Mitglieder der k.k. Forstservituten-Ablösungskommission Landeck vom 20.12.1847 den Rechtsstandpunkt des Landesagrarsenates, dass aus Maßnahmen der Tiroler Forstregulierung 1847 auch Eigentum der politischen Gemeinde (hier: der Gemeinde Stanz) hervorgegangen ist. An mehreren Stellen des Protokolls ist davon die Rede, dass den fraglichen Gemeinden (auch Stanz) im Wege der Ablösung von Gnadenholzbezügen, und zwar der nicht holzbezugsberechtigten Untertanen, auf der Grundlage der a.h. Entschließung vom 6.2.1847 Wald zugeteilt wurde.

Bei diesem Ergebnis war die Berufung der AGM Stanz b.L. als unbegründet abzuweisen.

**Ergeht an:**

- ✓ 1. Gemeinde Stanz bei Landeck, z.Hd. RA Dr. Andreas Brugger, Salurner Straße 16, 6020 Innsbruck
- 2. Agrargemeinschaft Stanz bei Landeck, z.Hd. RA Dr. Bernd A. Oberhofer, Schöpfstraße 6b, 6020 Innsbruck

**Für den Landesagrarsenat:**

**Die Schriftführerin:**

**KRANEBITTER**



**Der Vorsitzende:**

**Dr. AICHER**